



VERTRAG

betreffend den Erhalt der nachstehenden **ALTHOLZINSELN** im
Sonderwaldreservat Horn-, und Nallwald

Gemeinde **OBERSAXEN MUNDAUN**

Name	Zentrums-Koordinaten	Parzellen-Nr.	Fläche (ha)
Nallwald	725 794 / 176 471	1956	9.22
Hornwald (Hornboden)	723 067 / 176 995	1956	7.22
Zavragiawald (Brennten Wald)	721 300 / 175 815	1956	14.64

zwischen

der Politischen Gemeinde Obersaxen Mundaun,
der Bürgergemeinde Obersaxen Mundaun, **als Eigentümerinnen des Waldes**

und

dem Kanton Graubünden, vertreten durch Urban Maissen, Regionalleiter des Amtes für
Wald und Naturgefahren Graubünden, Region Surselva

Bestimmungen:

In Altholzinseln soll sich der Wald ohne Zutun des Menschen dynamisch entwickeln. Altholzinseln beherbergen Totholz sowie Altbäume, die wegen ihres Reichtums an Höhlen, Rissen, Faulstellen und toten Holzteilen besondere ökologische Nischen anbieten. Wichtig ist eine gute Vernetzung zu anderen Altholzinseln, Naturwaldreservaten und Beständen mit geringer Bewirtschaftungsintensität.

Die Altholzinseln „Nallwald“, „Hornwald – Hornboden“ und „Zavragiawald – Brennten Wald“ umfassen insgesamt **31.08 ha Wald**. Sie werden bei Bedarf im Gelände markiert (mit violetten + - Zeichen). Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf jegliche Holznutzungen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Flächen zu verzichten (Nutz- und Brennholz, Äste, Rinde).

Der Vertrag tritt am **1. Januar 2017** in Kraft und seine Laufzeit beträgt 50 Jahre (bis **31.12.2066**). Eine nachfolgende Verlängerung wird 2 Jahre vor Vertragsende geprüft (anno 2064). Die Waldeigentümerin erhält einmalig eine Entschädigung bei Vertragsbeginn von gesamthaft **Fr. 31'080.-** über die Vertragsdauer von 50 Jahren (Fr. 20.- pro ha und Jahr). Eine etwaige Markierung der Altholzinsel wird separat entschädigt.

Forstliche Eingriffe in die Altholzinsel, die aufgrund einer phytosanitären Extremsituation notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen der Waldeigentümerin, dem Revierforstamt und dem Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden festgelegt. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch in der Altholzinsel gestattet und angezeigt.

Entlang von offiziellen Wanderwegen (Markierung gemäss BAW, derzeit keine innerhalb der Altholzinsel) können zwecks Gewährleistung der Werksicherheit die dazu notwendigen Eingriffe durchgeführt werden (wie z.B. Entfernen gefährlicher Bäume). Solche Eingriffe erfolgen durch

das zuständige Revierforstamt im Einvernehmen mit dem Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden.

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Wird der Vertrag auf Wunsch der Waldeigentümerin vorzeitig aufgehoben, hat diese die Entschädigung pro rata temporis zurück zu erstatten. Erreicht die Altholzinsel eine Entwicklungsphase, die nicht mehr ihrer Zielsetzung entspricht (z.B. Jungwald ohne Totholz nach besonderen Ereignissen), so kann der Vertrag seitens des Amts für Wald und Naturgefahren Graubünden ohne Recht auf Rückerstattungen gekündigt werden.

Für den **Kanton Graubünden**: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Ort, Datum:

Dr. Mario Cavigelli:
Departementsvorsteher

Für die **Politische Gemeinde Obersaxen Mundaun**:

Ort, Datum:

Ernst Sax:
Präsident des Gemeindevorstandes

Hiazint Brunold:
Gemeindeschreiber

Für die **Bürgergemeinde Obersaxen Mundaun**:

Ort, Datum:

Georg Alig:
Präsident des B

Verteiler:

- ÷ Gemeinde Obersaxen Mundaun
- ÷ Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden, Region Surselva
- ÷ Revierforstamt Obersaxen Mundaun (Kopie)
- ÷ Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden, Zentrale Chur (Kopie)

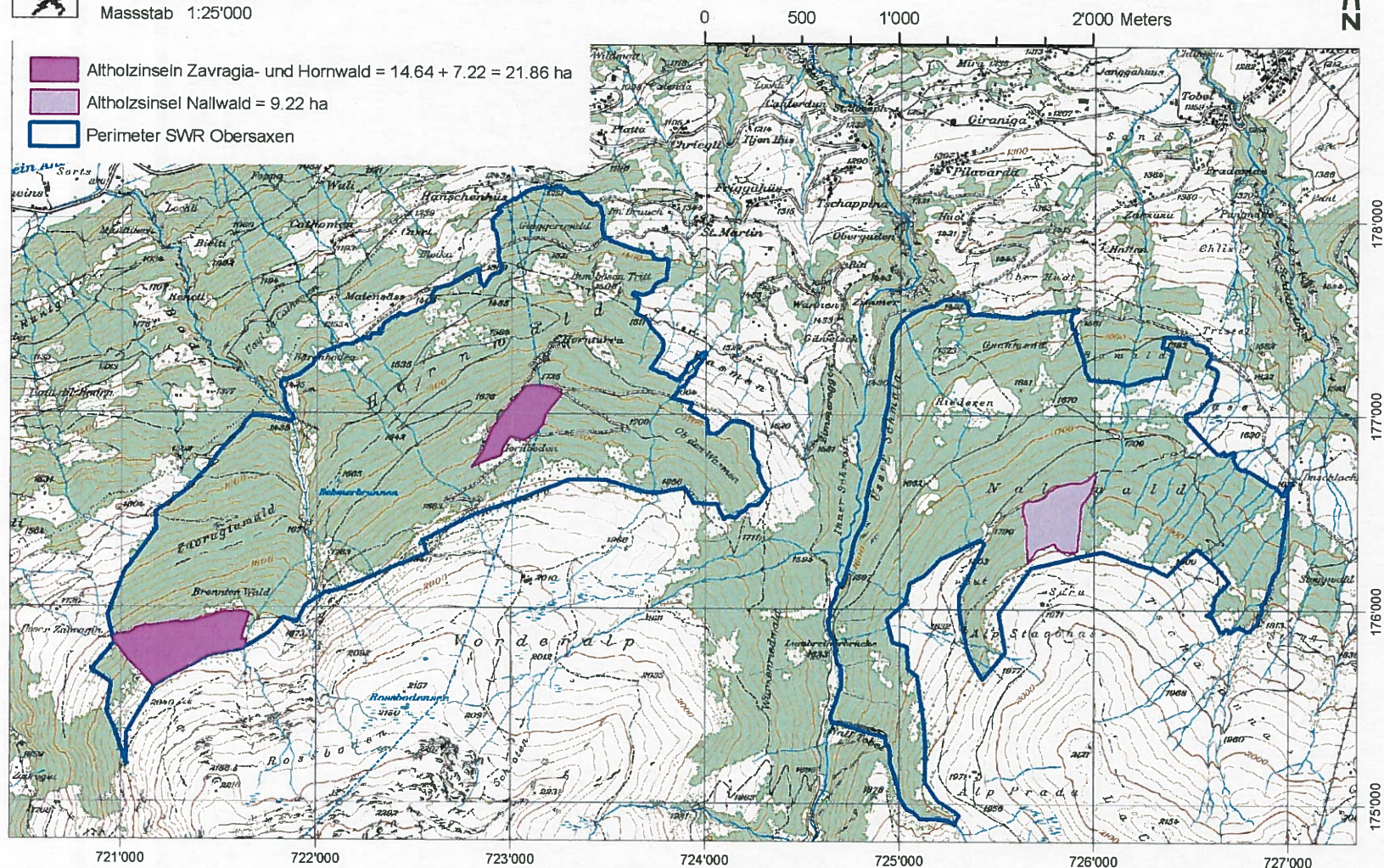


Amt für Wald und Naturgefahren

Kartenausschnitt

Massstab 1:25'000

Altholzinseln



Kartendaten: LK25 © Bundesamt für Landestopografie

Planherstellung AWN, 25.07.2014, Bu